



Frauenfeld,

12. Mai 2004
Entscheid Nr. 50
Allkom Nr. 40/2004

Politische Gemeinde Egnach
Revision Ortsplanung

1. Mit Schreiben vom 30. Januar 2004 ersucht die Politische Gemeinde (PG) Egnach um Genehmigung der revidierten Ortsplanung. Diese umfasst die folgenden Bestandteile:

- Zonenplan
- Baureglement
- Richtplan
- Erschliessungsprogramm
- Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Abgerundet werden diese Unterlagen durch einen Planungsbericht. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren in formeller Hinsicht ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Die umfassende Grundlagenarbeit der PG Egnach mit dem Papier „Zukunftsperspektiven der Gemeinde Egnach“ und dem Konzept (Planungsbericht Kapitel III, Ziffer 1), welches im Sinne eines Leitbildes die Zielvorstellungen und die Massnahmen für die künftige Entwicklung der PG Egnach aufzeigt, ist positiv zu würdigen. In diesem Zusammenhang ist auch das breit angelegte Mitwirkungsverfahren im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) als vorbildlich zu erwähnen. Beim Departement für Bau und Umwelt ist ein Rekurs hängig. Dieser wird in einem separaten Verfahren behandelt.

2. Die zur Zeit noch **rechtskräftige Ortsplanung** der PG Egnach stammt aus dem Jahre 1994. Der kantonale Richtplan (KRP), neue oder geänderte übergeordnete Gesetze wie das Planungs- und Baugesetz (PBG, RB 700) und

geänderte kommunale Planungsziele führten dazu, dass die Ortsplanung 1994 im Sinne von Art. 21 Abs. 2 RPG revisionsbedürftig wurde.

Das Amt für Raumplanung hat den Entwurf zur revidierten Ortsplanung vorgeprüft. Dabei wurden neben Empfehlungen auch Vorbehalte angemeldet, namentlich zur Grösse des Siedlungsgebietes. Den zur Genehmigung eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die PG Egnach mit wenigen Ausnahmen angemessen auf die Vorprüfung reagiert hat.

a. Grösse Bau- bzw. Siedlungsgebiet

Eine der zentralsten Aufgaben jeder Ortsplanung ist die rechtmässige Dimensionierung und Begrenzung des Siedlungsgebietes, des Baugebietes und der einzelnen Bauzonen. In diesem Zusammenhang ist die der Gemeinde zugewiesene Funktion (Ziffer 1.1 Text KRP) von besonderer Bedeutung. In diesem Zusammenhang sind u.a. die vergangene Entwicklung und die von der Gemeinde festgelegten Ziele zu würdigen.

Laut Ziffer 1.1.2 KRP ist der **Ortsteil Egnach** ein „zentraler Ort in Entwicklungsräumen“. Solche Orte sind nach dem entsprechenden Planungsgrundsatz als eigenständige Wohn- und Arbeitsstandorte zu fördern. Zudem ist eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu gewährleisten. Weiter sind in der Ortsplanung eine massvolle Siedlungsentwicklung vorzusehen und regionale Gewerbe- und Dienstleistungsstützpunkte zu fördern. Der **Ortsteil Neukirch** ist gemäss der vorgenannten Ziffer des KRP ein „zentraler Ort im ländlichen Raum“, welchem gemäss dem entsprechenden Planungsgrundsatz eine Stützpunktfunktion zukommt. Solche Orte sind in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und zu stärken. Zudem sind in der Ortsplanung massvolle Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere für öffentliche Einrichtungen und Dienstleistungsbetriebe, vorzusehen. Neben dem Eigenbedarf ist auch der Bedarf der mitversorgten Ortschaften zu berücksichtigen. Die **übrigen Ortsteile** der PG Egnach sind Dörfer und Weiler ohne zentrale Funktion (Ziffer 1.1.3 KRP). Der entsprechende Planungsgrundsatz besagt, dass der eigenständige Charakter und die Lebensfähigkeit dieser Dörfer und Weiler zu

erhalten und zu fördern sind. Ferner sind die Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes zu respektieren. Die Bauzonen sind auf eine zurückhaltende bauliche Entwicklung auszurichten und die Erneuerung der Dörfer soll von innen heraus ermöglicht werden.

Generell setzen sich die Kapazitäten von Bauzonen (Einwohner, Flächen) aus den folgenden Komponenten zusammen: Weitgehend überbaute Gebiete (Art. 15 lit. a RPG), innere Nutzungsreserven (Art. 47 Abs. 2 der Verordnung zum RPG; RPV SR 700.1) und nicht überbaute Bauzonen (Art. 15 lit. b RPG). Nach den im Planungsbericht enthaltenen technischen Daten der zur Genehmigung eingereichten Ortsplanung umfasst das Baugebiet des Zonenplans rund 192 ha, davon sind rund 38 ha als unüberbaut eingestuft. Die theoretische Einwohnerkapazität wird mit 136 % und die Flächenkapazität mit 120 % ausgewiesen. Das Baugebiet ermögliche einen Einwohnerzuwachs von rund 1'200 Einwohnern. Die PG Egnach verfügte Ende 1990 über 3'799 Einwohner und Ende 2003 über 4'223. Die Grösse, bzw. das theoretische Fassungsvermögen des Baugebiets wurde im Rahmen der Vorprüfung als sehr hoch eingestuft. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen liessen indessen noch keine definitive Beurteilung zu. Die Gemeinde wurde deshalb eingeladen, im Rahmen der Weiterbearbeitung der Ortsplanung die Grösse des Baugebietes zu überprüfen beziehungsweise hinreichend zu begründen. Kapitel 4.2 des Planungsberichts enthält nun verfeinerte Angaben und Begründungen. Mit angemessener Würdigung dieser Angaben und der erwähnten erhöhten Funktion der Ortsteile Egnach und Neukirch kann das Baugebiet insgesamt als rechtmässig eingestuft werden.

Das Siedlungsgebiet verfügt gemäss den Angaben in den erwähnten technischen Daten über 215 ha, davon sind rund 23 ha als zusätzliches Richtplangebiet bezeichnet. Die zusätzlichen Richtplangebiete sind auf die Ortsteile Egnach, Neukirch und Steinebrunn verteilt. Daraus resultiere gemäss den Angaben der Gemeinde eine theoretische Einwohnerkapazität von 149 % bzw. Flächenkapazität von 130 %. Diese Kapazitäten sind zu hoch. Darauf wird in Kapitel 2e. dieser Erwägungen zurückgekommen.

b. Nutzungszonen

Im Zonenplan sind das Bau- bzw. das Nichtbaugebiet umfassend behandelt. Die Vorgaben des KRP (z.B. Vorrang Landschaft, Siedlungsbegrenzungslinien) sind beachtet. Zu den Abgrenzungen und den eingesetzten Nutzungszonen sind keine grundsätzlichen Vorbehalte anzubringen. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen erwähnt.

Weilerzonen: In der noch rechtskräftigen Ortsplanung sind die ausserhalb der Ortsteile Egnach, Neukirch und Steinebrunn liegenden Weiler Dorfzonen oder Landwirtschaftszonen zugewiesen. Mittlerweile hat der Bundesrat mit Art. 33 RPV die Möglichkeit geschaffen, Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen besonderen Zonen nach Art. 18 RPG (z.B. Weiler- oder Erhaltungszonen) zuzuweisen. Dies bedingt, dass die Kantone diese besondere Bauzone in der Kantonalplanung (Karte oder Text) vorsehen. In Ziffer 1.7 des Richtplantextes zum KRP sind die entsprechenden Bedingungen für die Bezeichnung von Weiler- und Erhaltungszonen wie folgt umschrieben:

Zur Erhaltung von Kleinsiedlungen können im Rahmen der Ortsplanung ausserhalb der Bauzonen eng begrenzte Weiler- oder Erhaltungszonen ausgeschieden werden. Folgende Bedingungen sind Voraussetzung für die Bezeichnung entsprechender Weiler- oder Erhaltungszonen:

- *5-10 bewohnte, mehrheitlich nicht landwirtschaftlich genutzte Gebäude,*
- *geschlossene Häusergruppe mit Siedlungsqualität,*
- *kulturgeschichtlich begründeter Siedlungsansatz, der sich von Dörfern oder Städten klar abgrenzt.*

Diese Bedingungen stellen die geordnete Besiedlung sicher und verhindern, dass die zentrale Planungsprämisse der Trennung des Baugebietes und des Nichtbaugebietes durchbrochen wird. Die PG Egnach hat im Rahmen der zur Genehmigung eingereichten revidierten Ortsplanung die Möglichkeit zur Ausscheidung von besonderen Bauzonen genutzt. Die ausgeschiedenen Weilerzonen erfüllen insgesamt die obgenannten Kriterien von Ziffer 1.7 KRP.

Besonders erwähnenswert sind die **Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG**. Mit der Änderung 2001/02 des KRP (Kapitel Landschaft) und der Ergänzung von § 13 PBG im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Projektes Brevi mit dem Zonentyp „Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen gemäss Art. 16a Abs. 3 RPG“ wurden die Voraussetzungen zur Ausscheidung der genannten besonderen Landwirtschaftszonen geschaffen. Im zur Genehmigung unterbreiteten Zonenplan sind drei verschieden definierte Landwirtschaftszonen für besondere Nutzungen (abgekürzt mit: LWN T, LWN F, LWN I) ausgeschieden. Angesichts der besonderen betrieblichen und raumplanerischen Probleme ist diese Differenzierung in planerischer Hinsicht sachlich notwendig und rechtmässig. Besonders festzuhalten ist, dass diese Zonen ausserhalb der im erwähnten revidierten KRP bezeichneten Gebiete mit Vorrang Landschaft oder den Gebieten mit Vernetzungsfunktionen liegen. Auch die übrigen zur Ausscheidung der fraglichen Nutzungszonen massgebenden planerischen Grundsätze sind insgesamt erfüllt.

Ortsbildschutz: Gemäss Ziffer 1.8 des KRP verfügt die PG Egnach über verschiedene „wertvolle“ und „besonders wertvolle“ Ortsbilder. Die entsprechende Festsetzung verlangt, dass diese festgesetzten Ortsbilder im Rahmen der Ortsplanung zu sichern sind. Die im Zonenplan ausgeschiedenen Kern-, Dorf- und Weilerzonen entsprechen dieser übergeordneten Planungsvorgabe.

Im Übrigen sind die neuen Typen von **Intensiverholungszone**n (Camping, Tourismus, Reitanlagen, Reithallen) zu erwähnen.

Über die im Vergleich zur noch rechtskräftigen Ortsplanung weiteren Änderungen orientieren der Plan „Wichtigste Änderungen gegenüber dem bisherigen Zonenplan“ sowie Kapitel IV, Ziffer 4.1 des Planungsberichts.

c. Abgrenzung Wald-Bauzone

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde eine das gesamte Gemeindegebiet betreffende Abgrenzung Wald-Bauzone vorgenommen. Bereits rechtskräftig war der Detailplan Nr. 1 „Moosholzzelg“. Die zusätzlich nötigen Detail-

pläne Nrn. 2-7 sind erarbeitet und öffentlich aufgelegt worden. Die betreffend Detailplan Nr. 6 ergriffenen Rechtsmittelverfahren sind mittlerweile abgeschlossen. Sämtliche in diesen Detailplänen Nrn. 1-7 enthaltenen, verbindlichen Waldgrenzen sind im Zonenplan übernommen worden. Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um den dynamischen Waldbegriff für das gesamte Gemeindegebiet der PG Egnach aufheben zu können. Dies bedeutet, dass inskünftig allfällig einwachsende Bestockungen nicht als Wald im Rechtsinn gelten; sie können jederzeit ohne Rodungsbewilligung entfernt werden.

d. Baureglement

Das zur Genehmigung eingereichte Baureglement ist übersichtlich und enthält, abgestimmt auf die einzelnen Nutzungszonen, die im Sinne von § 12 PBG erforderlichen Regelungen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine grundsätzlichen Vorbehalte angemeldet. Zu einzelnen Bestimmungen sind Bemerkungen anzubringen:

Art. 15 Abs. 4: Das in dieser Bestimmung festgesetzte Campierverbot kann sich nur auf das Campieren im baurechtlich relevanten Umfang beziehen. Die Bestimmung von Art. 15 Abs. 4 ist in diesem Sinne auszulegen.

Art. 29: Als unterirdisch gelten nur Bauten und Bauteile, welche gänzlich unter dem Erdboden liegen, d.h. vollständig vom Erdreich überdeckt sind. Art. 29 ist in diesem Sinne auszulegen.

Art. 65: Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist § 78 PBG zu beachten.

Art. 72 Abs. 2 letzter Satz: Der Bauherr kann nur haftbar gemacht werden, sofern er die Schäden nachweislich selbst verursacht hat.

Art. 72 Abs. 3: Die Reinigung von Strassenschächten und Kanalisationsleitungen kann vom Bauherrn nur verlangt werden, sofern er sie nachweislich verschmutzt hat.

e. Richtplan

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan behandelt umfassend die raumwirksamen Tätigkeiten. Der Richtplan setzt sich aus einer Karte und

Koordinationsblättern sowie Themenkarten zu den Bereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr sowie öffentliche Infrastrukturanlagen, Sport und Erholung zusammen. Es handelt sich um einen modernen Richtplan.

Wie vorne erwähnt, ist das im Richtplan bezeichnete zukünftige Baugebiet, namentlich hinsichtlich seiner Grösse, vertieft zu beurteilen. Dabei ist zu beachten, dass den Gemeinden bei der Erarbeitung von Planungen ein Ermessensspielraum (Art. 2 RPG) zukommt. Dieser wird indessen in formeller Hinsicht durch die Genehmigungspflicht (§ 32 PBG) und in materieller durch die übergeordnete Planung und den Grundsatz der haushälterischen Bodennutzung (§ 33 Abs. 1 PBG) sowie die einschlägigen Grundsätze des Planungs- und Umweltrechts beschränkt.

Gemäss den erwähnten technischen Daten umfasst die noch rechtskräftige Ortsplanung 195 ha Siedlungsgebiet. Diesen Daten kann entnommen werden, dass das neue Siedlungsgebiet rund 215 ha umfasst. Damit ist die Flächenbilanz gemäss Ziffer 2.3 KRP verletzt. Die Gemeinde begründet die Verletzung der Flächenbilanz mit den neu eingeführten Freihaltezonen (bisher Landschaftsschutzzone), der Ausdehnung der Weilerzonen (bisher Landwirtschaftszone) sowie den Intensiverholungszone. Kapitel III Ziffer 7 des Planungsberichts enthält ein Siedlungskonzept, welches namentlich die von der Gemeinde erwünschte künftige Entwicklung aufzeigt. Danach soll Egnach eine überblickbare, ländliche Gemeinde bleiben, die ihre Identität möglichst beibehalte (vgl. Planungsbericht Kapitel III Konzept). Die weitere bauliche Entwicklung solle im Bereich der Siedlungsschwerpunkte Egnach, Neukirch und Steinebrunn erfolgen. Diese Absicht deckt sich grundsätzlich mit der siedlungsmässigen Vorgabe in Ziffer 1.1 KRP. Im Zusammenhang mit Steinebrunn ist indessen zu beachten, dass es sich dabei um ein Dorf ohne zentrale Funktionen handelt. Demgegenüber sind den Ortsteilen Egnach und Neukirch vom KRP höhere Funktionen zugewiesen. Anlässlich der Vorprüfung wurde dargelegt, dass das Siedlungsgebiet insgesamt zu gross sei und namentlich in Steinebrunn Reduktionen des Richtplangebietes erfolgen müssten. Die PG Egnach verweist auf die oben erwähnte Konzeptidee und hält fest, dass

Steinebrunn neben Egnach und Neukirch der dritte Siedlungsschwerpunkt in der Gemeinde sei. Es sei eine klare Absicht, auch diesen Siedlungsschwerpunkt zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Gemeinde weist auf die direkten Anschlüsse an den öffentlichen Verkehr (Bus und Bahn) hin. Ausserdem sei die Infrastruktur auf die Ortsplanung 1994 ausgerichtet. Auch bedinge die Auslastung der Schule in Steinebrunn die anvisierte bauliche Entwicklung. Im Übrigen seien gegenüber dem bisherigen Zonen- und Richtplan keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden.

Wie bereits vorne erwähnt ist gemäss Ziffer 1.1.3 KRP der eigenständige Charakter und die Lebensfähigkeit von Steinebrunn zu erhalten und zu stärken. Die Qualitäten des Orts- und Landschaftsbildes sind zu respektieren. Die Bauzonen sind auf eine zurückhaltende bauliche Entwicklung auszurichten und die Dorferneuerung soll von innen heraus ermöglicht werden. Dieser Planungsgrundsatz des KRP ist bei der Abwägung der planerischen Massnahmen der Bau- und Nichtbauzonen aber auch bei der Festlegung des Richtplangebietes zu beachten. Zunächst wird festgestellt, dass die von der Gemeinde für den Ortsteil Steinebrunn verfolgten, grundsätzlich nachvollziehbaren Ziele mit den im Zonenplan ausgeschiedenen Bauzonen (z.B. grosse Wohnzone W2 unmittelbar beim Bahnhof) bestens erfüllt werden können. Beim fraglichen Richtplangebiet in Steinebrunn handelt es sich im Übrigen um Fruchtfolgeflächen. Gemäss Art. 26 Abs. 1 RPV werden Fruchtfolgeflächen mit Massnahmen der Raumplanung gesichert. Der entsprechende Planungsgrundsatz in Ziffer 2.3 KRP legt fest, dass Fruchtfolgeflächen zu erhalten sind. Die Gesamt abwägung betreffend des zur Genehmigung vorliegenden Richtplanes ergibt, dass das Richtplangebiet S1.2.01 „Oberwiese“, Steinebrunn auch unter angemessener Würdigung des Planungsermessens der PG Egnach nicht genehmigt werden kann. Schliesslich wird noch daran erinnert, dass das in der Karte des KRP dargestellte Siedlungsgebiet lediglich die Ausgangslage im Zeitpunkt des Druckes der Richtplankarte wiedergibt (vgl. Ziffer 1.1.1 Ausgangslage). Jedenfalls können daraus keine Schlüsse für die Dimensionierung und Abgrenzung des Siedlungsgebietes abgeleitet werden, was das Verwaltungsgericht und das

Departement schon mehrmals bestätigt haben. Die Nichtgenehmigung hat zur Folge, dass sich die genannte Verletzung der Flächenbilanz verringert.

f. Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG TG, RB 450.1) in Verbindung mit § 2 NHG TG haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege erhaltenswerter Objekte sicherzustellen. Erhaltenswerte flächige Objekte (z.B. Ortsbilder, Naturschutzgebiete) sind im Zonenplan in Übereinstimmung mit Art. 17 RPG entsprechenden Nutzungszonen (z.B. Kern- und Weilerzone, Naturschutzzone) zugewiesen. Der Schutzplan der Natur- und Kulturobjekte regelt den Schutz der erhaltenswerten punktförmigen und linearen Natur- und Kulturobjekte im Sinne von § 10 NHG TG. Die Naturobjekte sind entsprechend der Vorgabe in § 10 NHG TG im Schutzplan behandelt. Die Kulturobjekte hingegen bedürfen einer genaueren Beurteilung. Das ursprüngliche Hinweisinventar stammt aus dem Jahre 1974. Für die Schutzplanung stand der PG Egnach das durch das Amt für Denkmalpflege jüngst überarbeitete Inventar, welches 196 „wertvolle“ oder „besonders wertvolle“ Objekte enthält, zur Verfügung. Gemäss Ziffer 1.9 KRP haben die Gemeinden die in den neueren Hinweisinventaren (ca. ab 1985) als „besonders wertvoll“ und „wertvoll“ eingestuften Kulturobjekte mit den in § 10 NHG TG aufgeführten Mittel zu schützen. Gemäss Planungsbericht wurden die im Hinweisinventar als „wertvoll“ und „besonders wertvoll“ eingestuften Kulturobjekte durch die PG Egnach eingehend geprüft und nach einheitlichen Kriterien bewertet. Die PG Egnach hat 88 Objekte als erhaltenswert eingestuft und in den Schutzplan aufgenommen. Weitere 30 Objekte sind im neuen kommunalen Richtplan aufgeführt. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung stellt das Amt für Denkmalpflege fest, dass der Schutzauftrag gemäss Ziffer 1.9 KRP in Verbindung mit § 10 NHG TG nur teilweise erfüllt ist. Im Rahmen der Vorprüfung wurde auf die Problematik aufmerksam gemacht. Die PG Egnach wird deshalb eingeladen, den Schutzplan bezüglich Kulturobjekte zu ergänzen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Egnach am 21. Januar 2004 beschlossene Ortsplanung, bestehend aus Zonenplan und Baureglement, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechtsmittelentscheide keine Änderungen zur Folge haben.
3. Der vom Gemeinderat Egnach am 27. Mai 2003 beschlossene Richtplan wird mit Ausnahme des Richtplangebietes S1.2.01 „Oberwiese“, Steinebrunn genehmigt.
4. Der vom Gemeinderat Egnach am 27. Mai 2003 und 2. Dezember 2003 beschlossene Schutzplan Natur- und Kulturobjekte wird genehmigt. ~~Der Gemeinderat wird beauftragt, den Schutzplan betreffend Kulturobjekte bis 31. Dezember 2005 zu ergänzen oder die entsprechenden Bauten innert der genannten Frist mittels Einzelentscheid unter Schutz zu stellen.~~ *
5. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, 9315 Neukirch-Egnach, unter Beilage von drei Dossiers revidierte Ortsplanung bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Richtplanordner, Schutzplan, je mit Genehmigungs- und Nichtgenehmigungsvermerk im Richtplan (Richtplangebiet S1.2.01 „Oberwiese“, Steinebrunn) sowie Hinweisvermerken zum Baureglement (Art. 72 Abs. 2 und 3) sowie zum Schutzplan Teil Kulturobjekte (chargé)
 - Grundbuchamt Egnach, Bahnhofstrasse 81, 9315 Neukirch
 - Forstamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Archäologie
 - Landwirtschaftsamt

* Diese Auflage wurde gestrichen gem.
Wiederabwägungsentscheid v. Juli 2004

- Amt für Raumplanung, unter Beilage von 2 Dossiers revidierte Ortsplanung, bestehend aus Zonenplan, Baureglement, Richtplanordner, Schutzplan komplett, je mit Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **12. Mai 2004**



ENTSCHEID

AMT FÜR RAUMPLANUNG
Übergeordnete Planung

Frauenfeld,

9. Juni 2004

04/388/2/MS

Politische Gemeinde Egnach; Revision Ortsplanung; Teilweise Wiedererwägung des Entscheides des Departementes für Bau und Umwelt Nr. 50 vom 12. Mai 2004

A. Sachverhalt

1. Mit Entscheid Nr. 50 vom 12. Mai 2004 hat das Departement für Bau und Umwelt unter anderem den vom Gemeinderat Egnach am 27. Mai 2003 und 2. Dezember 2003 beschlossenen Schutzplan Natur und Kulturobjekte genehmigt (Ziff. 4 des Dispositives). Gleichzeitig wurde der Gemeinderat beauftragt, „den Schutzplan betreffend Kulturobjekte bis 31. Dezember 2005 zu ergänzen oder die entsprechenden Bauten innert der genannten Frist mittels Einzelentscheid unter Schutz zu stellen“ (Ziff. 4, 2. Satz des Dispositives). Zur Begründung dieses Auftrages wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Amt für Denkmalpflege habe im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung festgestellt, der Schutzauftrag gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG-TG) sei mit dem vorgelegten Plan hinsichtlich der Kulturobjekte nur teilweise erfüllt. Gerügt wurde insbesondere, es seien nicht alle im entsprechenden Hinweisinventar als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ eingestuften Bauten unter Schutz gestellt worden.
2. Am 21. Mai 2005 reichte die Gemeinde Egnach gegen den besagten Entscheid beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau eine Beschwerde mit folgendem Antrag ein: „Ziffer 4 zweiter Satz des Dispositives des Entscheides Nr. 50 der Vorinstanz vom 12. Mai 2004 sei ersatzlos zu streichen“. Die Beschwerdeschrift wurde explizit auch als Wiedererwägungsgesuch im Sinne von § 22 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes bezeichnet (Beschwerde-

schrift S. 2, letzter Absatz). Das Wiedererwägungsgesuch wird im Wesentlichen damit begründet, dass das Amt für Denkmalpflege mit Schreiben vom 31. Mai 2002 das Vorgehen bei der Erarbeitung des heute zur Diskussion stehenden Schutzplans ausdrücklich gelobt und dessen Inhalt als für die öffentliche Auflage bereit bezeichnet habe. Dies stehe im Widerspruch zu den Ausführungen im angefochtenen Entscheid.

B. Erwägungen

1. Eine Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass sich das Departement für Bau und Umwelt bei der Ausarbeitung des angefochtenen Genehmigungsentscheides für den hier relevanten Bereich ausschliesslich auf den internen Bericht vom 31. März 2004 des Amtes für Denkmalpflege stützte. Darin wurde der Wunsch geäussert, „dass in einer nächsten Überarbeitung des Schutzplanes oder durch Einzelverfügungen (...) weitere gemäss kantonalem Hinweisinventar als ‚wertvoll‘ eingestufte Objekte auch in der Gemeinde Egnach den Status ‚Kulturobjekte‘ erhalten und dementsprechend geschützt werden“. Das Schreiben des Amtes für Denkmalpflege vom 31. Mai 2002, worin die Planung der Gemeinde ausdrücklich als für die öffentliche Auflage bereit qualifiziert wurde, war dem Departement hingegen nicht bekannt. Rücksprachen mit dem Amt für Denkmalpflege haben ergeben, dass das Amt keine Notwendigkeit sieht, der Gemeinde Egnach eine Frist für die Ergänzung des Schutzplanes zu setzen. Allerdings sei es wünschenswert, wenn einigen vom Schutzplan nicht erfassten Objekten mit der Aufnahme in den kommunalen Richtplan erhöhte Beachtung zukommen würde. Damit liesse sich bei diesen Objekten sicherstellen, dass bei anstehenden Veränderungen bedarfsgerecht reagiert werden könne. Vertreter der Gemeinde Egnach haben mündlich erklärt, sie seien zu Gesprächen mit dem Amt für Denkmalpflege über die Aufnahme weiterer Objekte in den Richtplan bereit.
2. Bei dieser Sachlage kann dem Wiedererwägungsgesuch der Gemeinde Egnach stattgegeben werden. In formeller Hinsicht ist auf § 23 Abs. 2 VRG

zu verweisen, wonach ein Entscheid, der durch ein ordentliches Rechtsmittel angefochten ist, geändert oder widerrufen werden kann, bis die Rechtsmittelinstanz ihren Entscheid eröffnet hat. Nachdem gegen den hier zur Diskussion stehenden Entscheid eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht hängig ist, sind die formellen Voraussetzungen für die angebehrte Wiedererwägung ohne weiteres gegeben.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. In teilweiser Wiedererwägung des Entscheides Nr. 50 vom 12. Mai 2004 des Departementes für Bau und Umwelt betreffend Genehmigung der Revision der Ortsplanung der Politischen Gemeinde Egnach wird der zweite Satz von Ziff. 4 des entsprechenden Dispositives aufgehoben.
2. Es werden keine Verfahrensgebühren erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach (Zustellung per Einschreiben an RA lic. iur. Markus Wydler, im Lindenhof, 9320 Arbon)
 - Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden
 - Amt für Raumplanung
 - Amt für Denkmalpflege

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 9. Juni 2004